

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 54-1.65.50-10/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.50-456

Antragsteller:

GSR Ventiltechnik GmbH & Co. KG
Im Meisenfeld 1
32602 Vlotho

Zulassungsgegenstand:

Magnetheberschutzventil Typ 2/833 als Hebersicherung gegen Aushebern von Heizöl EL aus Heizölbehältern

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und ein Blatt Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Magnetheberschutzventil mit der Durchflussnennweite von 5 mm und der Typbezeichnung 2/833, das dazu dient, das Aushebern von Heizölbehältern zu verhindern.

(2) Das Magnetheberschutzventil darf im Temperaturbereich von 0 bis 40 °C eingesetzt werden. Es ist nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 4755¹ für den Einbau in die Saugleitung zwischen Heizölbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Heizöllagerbehälters bestimmt. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 3,0 m betragen (siehe Anlage 1).

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnetheberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann.

Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnetheberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnetheberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt.

Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnetheberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) An der Einbaustelle sind der zulässige Temperaturbereich des durchströmenden Heizöles und die maximale Absicherungshöhe nach Absatz (2) des Abschnittes 1 einzuhalten.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Magnetheberschutzventils erfolgte durch eine Typprüfung der Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH des TÜV Rheinland (Bericht Nr. V 137 2007 T1 vom 21.09.2007 mit Ergänzung vom 07.01.2008).

(4) Das Magnetheberschutzventil setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Gehäuse, Magnetspule, Anker, mechanische Feder, Verschraubungen und Dichtungen zusammen und entspricht den beim DIBt hinterlegten in der Anlage zum Bericht Nr. V 137 2007 T1 angeführten Zeichnungsanlagen.



1 DIN 4755:2004-11 Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsanlagen (TRÖ)-Prüfung
2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Magnetheberschutzventil darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den im Bericht Nr. V 137 2007 T1 der Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH des TÜV Rheinland angegebenen geprüften Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibungen) entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Magnetheberschutzventil, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist das Magnetheberschutzventil mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Magnetheberschutzventils durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnetheberschutzventils oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und dass das Magnetheberschutzventil funktionssicher ist.

(2) Vom Hersteller der Magnetheberschutzventile sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegen,
- Nachweis, dass das Magnetheberschutzventil bei Anschluss gemäß der Montage- und Betriebsanleitung vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2³).

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Magnetheberschutzventils,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Magnetheberschutzventils,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 DIN EN 12266-2:2003-05

Industriearmaturen- Prüfung von Armaturen Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien, Ergänzende Anforderungen



(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Magnetheberschutzventile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Das Magnetheberschutzventil darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

(2) Um eine störungsfreie Funktion des Brenners der Ölfeuerungsanlage durch Vermeidung einer Entgasung des Heizöles in der Saugleitung sicherzustellen, ist die Bemessung der Saugleitung mit eingebautem Heberschutzventil und des Heizölförderstromes so auszulegen, dass der Ansaugunterdruck der Heizölförderpumpe nicht größer als -0,4 bar ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb und nahe des Heizölbehälters in die Saugleitung zwischen Heizölbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Magnetheberschutzventils Typ 2/833⁴ eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Magnetheberschutzventils dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Magnetheberschutzventils die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigem Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Das Magnetheberschutzventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus entsprechend der Angaben der Montage- und Betriebsanleitung für das Magnetheberschutzventil,
- b) Kontrolle, dass die maximale Absicherungshöhe von 3,0 m (maximale Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe des Heizölbehälters und tiefstem Punkt der Saugleitung) nicht überschritten wird,
- c) Dichtheitskontrolle der Saugleitung mit eingebautem Magnetheberschutzventil nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- d) Funktionsprüfung des Magnetheberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe.

⁴ Montage- und Betriebsanleitung des Magnetheberschutzventils Typ 2/833-56-1002-.032 der GSR Ventiltechnik GmbH & Co. KG vom Februar 2008

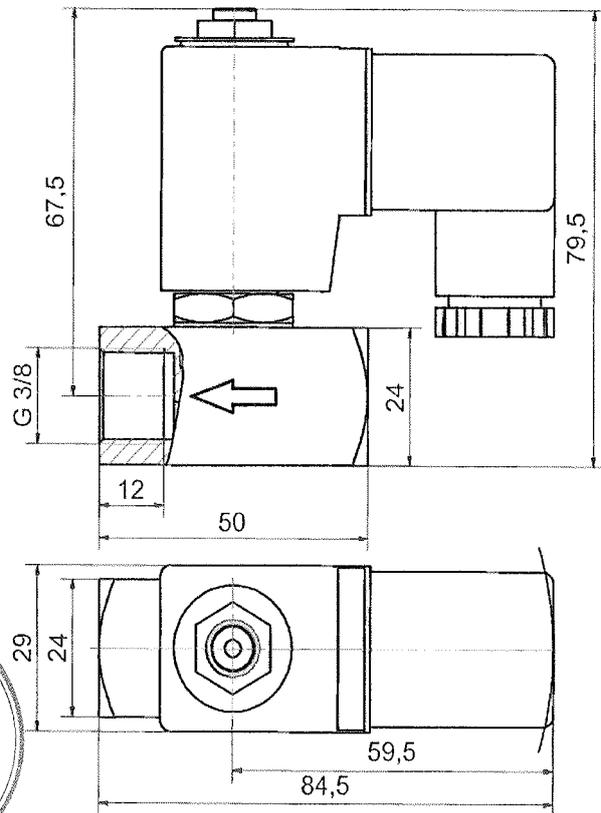
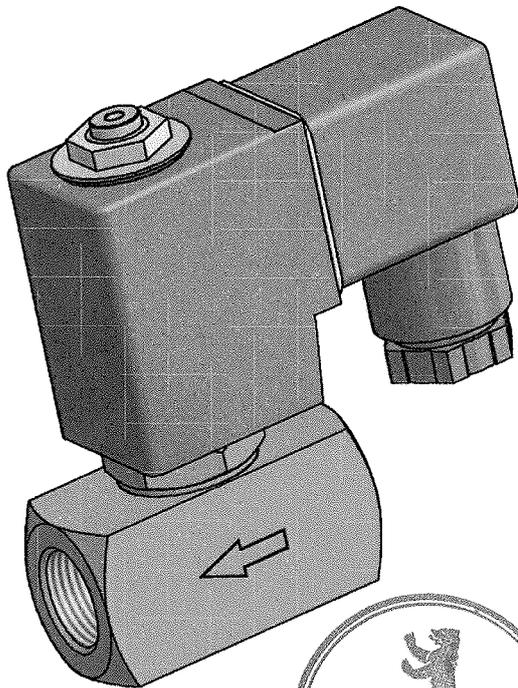
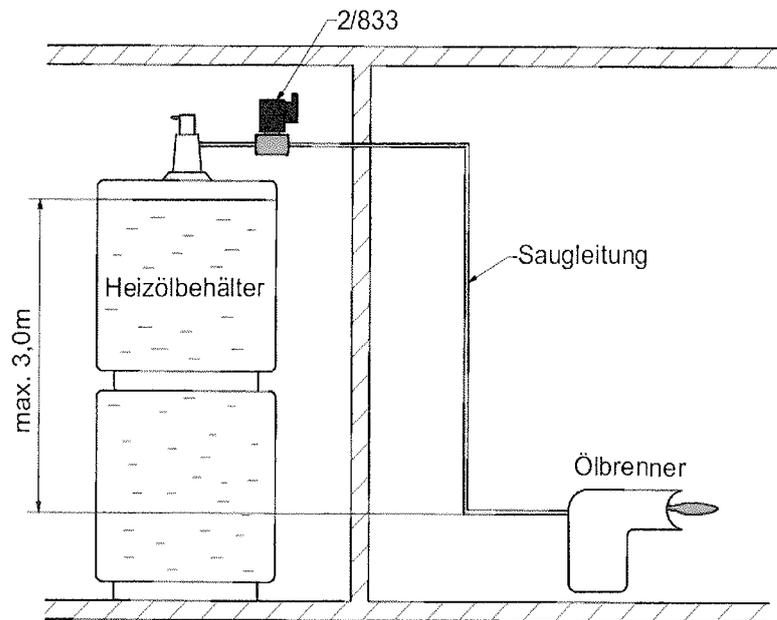


(2) Das Magnetheberschutzventil ist wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, durch eine befähigte Person auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Dabei müssen die Prüfungen nach Absatz (1) durchgeführt werden.

(3) Die Montage- und Betriebsanleitung für das Magnetheberschutzventil der GSR Ventiltechnik GmbH & Co. KG ist vom Antragsteller mitzuliefern.

Leichsenring





GSR Ventiltechnik GmbH & Co. KG
 Im Meisenfeld 1
 D-32602 Vlotho

Magnethebeschützventil

für
 Heizölbehälter

Typ 2/833

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Z-65.50-456

vom 06. März 2008